

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. (BVK) zum**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“**

**BT-Drucksache 18/9986**

Der BVK begrüßt außerordentlich, dass die Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf aktiv ein steuerliches Hemmnis bei der Kapitalausstattung von Unternehmen adressieren möchte. Der BVK setzt sich hierfür schon lange ein, da insbesondere Venture Capital finanzierte Unternehmen durch die Regelung des § 8 c KStG betroffen sind.

Viele volkswirtschaftlich gewünschte Investitionsentscheidungen sind durch die sehr restriktiven Regelungen des § 8c KStG negativ beeinflusst worden. Da § 8c KStG im europäischen Vergleich einen Standortnachteil darstellt, sind durch die Regelung nachweislich Investitionen in Deutschland verhindert worden.

Die nunmehr vorgeschlagene weitere Möglichkeit des Verlusterhalts bei einem sog. schädlichen Anteilseignerwechsel verbessert insbesondere für junge innovative Unternehmen die steuerlichen Rahmenbedingungen und ist geeignet, den festgestellten Standortnachteil zu mindern.

Das positive Votum möchte der BVK mit folgenden Anmerkungen zum Regierungsentwurf ergänzen:

**Grundsätzliche Anmerkung**

§ 8c KStG sieht abhängig vom Umfang des Anteilseignerwechsels einen anteiligen oder gar vollständigen Untergang des Verlustvortrages vor. Nach unserem Verständnis erfasst § 8d KStG beide Fälle, sieht aber bei einem späteren Wegfall des fortführungsgebundenen Verlustvortrages einen vollständigen Untergang vor, selbst wenn an sich nur ein anteiliger Untergang nach § 8c KStG vorlag. Die Rechtsfolge des Wegfalls nach § 8d KStG überschießt somit die Rechtsfolge bei § 8c KStG. Dies erscheint nicht geboten, da mit der vorangegangenen Fortführung des Geschäftsbetriebes zuerst ein volkswirtschaftlich gewünschtes Verhalten vorliegt und somit dieses Überschießen nicht gerechtfertigt erscheint. Auch das gesetzgeberische Ziel der Verhinderung der Nutzung von Verlustmänteln ist nicht mehr berührt.

**Petition:** Wir regen daher an, die Rechtsfolge von § 8d KStG auf die Rechtsfolge der vorangegangenen Anteilsübertragung im Rahmen von § 8c KStG zu begrenzen.

**Antragserfordernis**

§ 8d KStG soll nur auf Antrag angewandt werden.

**Petition:** Wir regen an, ebenso wie bei den Ausnahmen nach § 8c KStG kein Antragserfordernis vorzusehen.

### **Fortführung des Geschäftsbetriebes**

Die Anknüpfung in § 8d KStG an die Fortführung des Geschäftsbetriebes dient der Verhinderung von Steuergestaltungen. Leider befürchten wir, dass die derzeit vorgeschlagene Formulierung zu einer Vielzahl von Streitfragen und unerwünschten Nebenfolgen führen wird:

- **§ 8d Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KStG-E:** Es ist nachvollziehbar, dass die Einstellung eines Geschäftsbetriebes im Rahmen der Konzeption des § 8d KStG als schädlich angesehen wird. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum schon ein bloßes Ruhenlassen schädlich sein soll. Die Finanzverwaltung nimmt bei einer Betriebsunterbrechung auch keine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 EStG an (siehe EstH 16 Abs. 2 – Betriebsunterbrechung), da ja die gewerbliche Aktivität wieder aufgenommen werden kann und solange keine Notwendigkeit einer steuerlichen Folge besteht. Gleiches sollte auch bei § 8d KStG gelten, da auch hier das gesetzgeberische Ziel (Vermeidung der Nutzung von Verlustmänteln) nicht berührt ist. Wir befürchten auch, dass in der Praxis der unbestimmte Rechtsbegriff des Ruhens zu erheblichen Unsicherheiten führen wird.
- **§ 8d Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KStG-E:** Der Begriff „Zweckbestimmung“ ist unbestimmt und daher streitanfällig. Sollte damit ein Branchenwechsel gemeint sein, sollte – wenn überhaupt – dieser, schon mehr eingeführte Rechtsbegriff verwandt werden. Um aber die unternehmerische Freiheit nicht über Gebühr einzuschränken und Missbräuchen effektiv entgegenzutreten sollte zusätzlich eine zeitliche Grenze für den Branchenwechsel erwogen werden. Damit wäre das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung der Nutzung von Verlustmänteln effektiv auch in diesen Situationen adressiert.
- **§ 8d Abs. 2 S. 2 Nr. 3 KStG-E:** Für nicht geboten erachten wir die Regelung in § 8d Abs. 2 S. 2 Nr. 3 KStG-E. Hier wird letztlich die Ausweitung der geschäftlichen Aktivität für schädlich erklärt. Das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung der Nutzung von Verlustmänteln ist wiederum nicht berührt. Der Gesetzgeber würde mit dieser Regelung auch mittelbar die unternehmerische Freiheit beschränken, obwohl der Gesetzgeber mit dem Gesetz die Absicht verfolgt, die unternehmerische Freiheit von steuerlichen Beschränkungen zu befreien. Auch widerspricht diese Regelung dem politischen Ziel der Förderung von Innovation, da eine Weiterentwicklung des Unternehmens zu einer Bedrohung der Verlustvorträge führen kann.

Wir befürchten zudem, dass in der Praxis der unbestimmte Rechtsbegriff des „zusätzlichen Geschäftsbetriebes“ zu erheblichen Unsicherheiten führen wird. Ein Geschäftsbetrieb wird sicherlich nicht durch ein Produkt geprägt. Hier wird schon die Einführung eines weiteren Produkts für schädlich erklärt. Bereits das Ansprechen weiterer Märkte kann problematisch sein. Märkte definieren nicht Geschäftsbetriebe, sondern beschreiben nur regionale Gliederungen. Das Auflegen weiterer Produkte oder das Ansprechen z.B. weiterer regionaler Märkte ist selbstverständlich noch von einer einheitlichen Gewinnerzielungsabsicht getragen und ist natürlich Teil einer nachhaltigen, sich gegenseitig ergänzenden oder fördernden wirtschaftlichen Betätigung, so dass ein

Widerspruch zur allgemeinen Definition des Geschäftsbetriebes in § 8d Abs. 1 KStG besteht. Wirtschaftspolitisch ist dieser Ansatz als verfehlt zu bezeichnen, da er nicht den heutzutage dynamischen Unternehmensprozessen Rechnung trägt.

Die qualitativen Merkmale, die gegenüber dem Referentenentwurf von der Gesetzesbegründung in den Text des § 8d Abs. 1 KStG übernommen wurden, sind zu weitgehend und führen zu einer erheblichen Einschränkung des § 8d KStG. Diese Merkmale sind zu kleinteilig und entsprechen nicht dem allgemeinen, aber auch nicht dem steuerlichen Verständnis eines Geschäftsbetriebes.

- **§ 8d Abs. 2 S. 2 Nr. 4 KStG-E:** Beteiligungen an Mitunternehmenschaften sind in unserer Branche selten, aber nicht ausgeschlossen (z. B. kann eine Beteiligung an einer Grundstücksgesellschaft erfolgen). Wir regen an, diese Regelung jedenfalls dahingehend zu ergänzen, dass damit auch eine schädliche Änderung des Geschäftsbetriebes verbunden sein muss. Auch erscheint eine Wesentlichkeitsschwelle sinnvoll.
- **§ 8d Abs. 2 S. 2 Nr. 5 KStG-E:** Es ist schlicht nicht erkennbar, warum diese Regelung erforderlich ist.
- **§ 8d Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KStG-E:** Hinsichtlich § 8d Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KStG-E regen wir an, zu prüfen, ob diese Regelung schon allein verhältnismäßig ist. Schon geringfügige Übertragungen von Wirtschaftsgütern können zum Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags führen. Dies erscheint auch im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung der Nutzung von Verlustmänteln nicht geboten.

**Petition:** Wir regen an, anhand der vorstehenden Ausführungen § 8d Abs. 2 KStG-E einer kritischen Überprüfung unter Berücksichtigung der politischen Ziele durchzuführen.

\*\*\*

Trotz dieser umfassenden Anmerkungen möchte der BVK abschließend nochmals betonen, dass der Verband die Einführung von § 8d KStG grundsätzlich begrüßt und dies als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beteiligungsbranche bewertet. Angesichts der Bedeutung dieser Thematik für die Branche rechnet der BVK mit sehr positiven Auswirkungen. Der BVK regt daher eine baldige Umsetzung an.